

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1998/09/22 KUVS-467/3/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1998

## Rechtssatz

Wer die mittels beleuchtetem Anhaltestab abgegebenen Zeichen "Halt" eines Organes der Straßenaufsicht nicht beachtet, indem er sein Fahrzeug nicht sofort anhält, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)